

richten zur Sächsischen Geschichte, X.  
Band, S. 267.

e) Melzer, in der Schneebergischen Chronik,  
S. III3.

f) Eben derselbe, S. II63.

S. 13.

Hierzu ward ein, in der Berggerichtsstube, durch lange Prüfung, bewährt gefundenes Modell, zur Nachbildung empfohlen. Die, über privat Berghandel geschlossene Contracte, und andere, in den Gebrauch künftiger Zeiten Einfluß versprechende Urkunden, wurden, zum Bedachte sicherer Erhaltung wider den, durch einzelne Aufbewahrung, mehr besorglichen Verlust, in gebundene Bücher ab- und eingeschrieben. Man beobachtete hierbey iederzeit, zu Erhaltung ihrer Aechtheit, und hiervon abgehängenen Credits, die strengste Vorsicht. Hieraus hat sich, bis auf den heutigen Tag, das, in diese unter dem Hauptbegriffe des Bergbuches, bekannte, von den verschiedenen Zweigen der Berghandel in verschiedene Benennungsarten übergegangene Verleih- oder Lehn- Bestätigungs- Frist- Nachlassungs- Erbbereit- Vermess- Metardat- und überhaupt Contract-bücher 2c. 2c. gefetzte Vertrauen, mit einer solchen Ausdehnung erhalten; „Daß alles das-  
„jenige, was von darzu verpflichteten Personen,  
„nen,